

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg

und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 11.

Mittwoch, den 9. Februar.

1859.

Diebstahlsbekanntmachung.

In der Zeit vom 24. — 27. Januar l. J. ist einem hiesigen Bürger und Hausbesitzer aus einer verschlossenen, zwei Treppen hoch befindlichen Kammer ein roth- und weißgestreiftes Bettkopfkissen mit Federn nebst einem roth- und blaugestreiften, mit weißen Quarré's versehenen Ueberzuge und wahrscheinlich zu gleicher Zeit einem Quartiermanne aus einer in dieser Kammer stehenden, leicht zu öffnenden Lade eine Summe baaren Geldes und zwar fünf 2 Thalerstücke und ein 1 Thalerstück allem Vermuthen nach mittels Nachschlüssels spurlos entwendet worden, was hiermit zur Entdeckung des Thäters und Wiedererlangung der Diebstahlobjekte zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankenberg, am 5. Februar 1859.

Das Königl. Gerichtsamte daselbst.

Für den beurlaubten Beamten:

Mauvert, Act.

Knesche.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung der Königl. Kreisdirection zu Zwickau wird folgende in N^o 1 des Amtsblattes für die landwirthschaftlichen Vereine vom 1. Januar d. J. enthaltene Veröffentlichung der Königl. Commission für das Veterinärwesen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Das Korneuburger Viehpulver betreffend.

Das neuerdings in fast allen öffentlichen Blättern angekündigte und wegen seiner angeblichen Vorzüge angepriesene Korneuburger Viehpulver, welches der Kreisapotheker Kwidza in Korneuburg anfertigt, ist auf Veranlassung der Commission für das Veterinärwesen einer analytischen Prüfung unterworfen worden und enthält hiernach folgende Bestandtheile: Enzianwurzel, Rogkastanienfrüchte, Schwefelblume, Glaubersalz, Kochsalz, Soda, Kreide, weiße Magnesia und phosphorsaure Kalkerde (gebrannte Knochen), und zwar sind in größter Menge darin Kastanienpulver, Glaubersalz, Schwefelblume, Kreide, Enzianpulver und Magnesia vorgefunden worden.

Der unterzeichneten Commission sind bis jetzt noch keine Thatsachen bekannt geworden, daß dieses Pulver die ihm nachgerühmten Vorzüge wirklich besitze, auch liegt es auf der Hand, daß dasselbe, welches bei so vielen und verschiedenen Krankheiten sich wirksam erweisen soll und deshalb so mannigfach zusammengesetzt ist, bei jeder dieser Krankheiten verhältnißmäßig nur wenig und jedenfalls weniger als eine besondere, für die Krankheitsart berechnete, Arzneiform zu leisten im Stande sein wird, und daß sich einzelne Bestandtheile desselben immer als indifferent verhalten müssen.

Die Commission für das Veterinärwesen hat aus diesem Grunde Bedenken getragen, für die Ertheilung einer Concession zum Betrieb dieses Pulvers sich auszusprechen, und so viel bekannt, ist auch keine solche Concession erteilt worden.